

Rahmenvereinbarung

zwischen

dem Haus & Grund Wernigerode e.V.,

der Stadtwerke Wernigerode GmbH und

dem Wasser- und Abwasserverband „Holtemme-Bode“

über die Bereitstellung und Abrechnung von Gartenwasserzählern

§ 1 Präambel

Im Rahmen eines bislang einmaligen Projektes vom Haus & Grund Wernigerode e.V., der Stadtwerke Wernigerode GmbH (Stadtwerke) und dem Wasser- und Abwasserverband „Holtemme- Bode“ (WAHB), beginnend ab dem 01.01.2014, bieten die Stadtwerke den Eigentümern, die über das Versorgungsnetz der Stadtwerke mit Trinkwasser versorgt und deren Schmutzwasser zentral durch den WAHB entsorgt werden (siehe Anlage 1), die Bereitstellung, Ablesung und Abrechnung der Grundkosten von Gartenwasserzählern an.

Damit sind Zwischenzähler gemeint, die dem Nachweis derjenigen Wassermenge für die Gartenbewässerung dienen. Diese Menge wird bei ordnungsgemäßigem Einbau und Betrieb der Anlage von der Schmutzwassermenge des WAHB abgesetzt.

Eigentümer in diesem Sinne ist der Gebührenpflichtige nach § 16 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des WAHB.

Dieses Projekt, welches zunächst für die Dauer eines Jahres begrenzt ist, hat sowohl die Vereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsabläufen als auch die Reduzierung der von den Grundstückseigentümern zu tragenden Kosten zum Ziel.

Dies vorausgeschickt, treffen die Beteiligten folgende Vereinbarung:

§ 2 Leistungen

1. Eigentümer, deren Installationsanlage für Wasser so ausgelegt ist, dass ein separater Wasserzähler frostsicher installiert werden kann, können für dieses Objekt den Einbau eines Zwischenzählers für die Abrechnung von Gartenwasser vereinbaren.

Der Eigentümer hat auf eigene Kosten und in Abstimmung mit den Stadtwerken sicherzustellen, dass der Einbau eines geeigneten Gartenwasserzählers ohne weiteren Aufwand vorgenommen werden kann.

2. Zwischen den Stadtwerken und dem WAHB erfolgt ein direkter Datenaustausch hinsichtlich der erfassten Eigentümer- und Zählerdaten für das betreffende Grundstück. Der Verband stellt auf Grundlage der von den Stadtwerken übermittelten Zählerdaten die von der verbrauchten Frischwassermenge abzusetzende Gartenwassermenge fest und setzt diese bei der Gebührenfestsetzung entsprechend ab.

3. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit bleibt der Eigentümer gegenüber den Stadtwerken bzw. dem WAHB zur Entrichtung der angefallenen Kosten bzw. Gebühren verpflichtet.
4. Der Eigentümer vereinbart mit den Stadtwerken die Bereitstellung sowie den Einbau eines Zählers entsprechend Anlage 2 (Anlage 2 ist der Mustervertrag über die Bereitstellung eines Zwischenzählers für Gartenwasser). Alternativ kann auch ein in einem Installateurverzeichnis eingetragenes Fachunternehmen den Einbau des Zwischenzählers für Gartenwasser in Abstimmung mit den Stadtwerken vornehmen.

In diesem Fall nehmen die Stadtwerke und der WAHB den Zähler erst dann in den Zählerbestand auf und rechnen diesen ab, wenn der ordnungsgemäße Einbau und die Eichgültigkeit des Zwischenzählers vor Ort von den Stadtwerken festgestellt wurde und die Verplombung des Zählers erfolgt ist. Dieses trifft auch auf den eichpflichtigen Austausch des Zählers zu.

5. Derzeit bereits eingebaute und beim WAHB registrierte Zähler innerhalb ihrer noch laufenden Eichfrist (= Altzähler) bleiben hiervon unberührt. Hier ist - wie bislang - die direkte Weitermeldung der Daten an den WAHB erforderlich. Rechtzeitig vor Ende der Laufzeit hat der Eigentümer bei Bedarf dann den Einbau mit den Stadtwerken entsprechend dieser Vereinbarung abzustimmen.

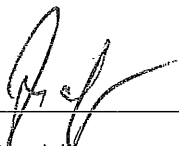
§ 3 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht.

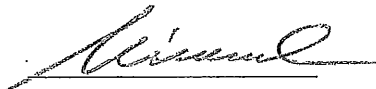
Unwirksame Bestimmungen sind durch Vereinbarungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

Die Rahmenvereinbarung verlängert sich nach Ablauf der Projektzeit automatisch um ein Jahr und kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Wernigerode, den 17.01.2014



Unterschrift
Haus & Grund Wernigerode e.V.



Unterschrift
Stadtwerke Wernigerode GmbH



Unterschrift
Wasser- und Abwasserverband
Holtemme-Bode

Anlage 1

Geltungsbereich der Rahmenvereinbarung

- Stadt Wernigerode (inkl. Ortsteile Benzingerode, Minsleben, Reddeber und, Silstedt ohne Schierke)
- Stadt Blankenburg, Ortsteil Derenburg
- Stadt Ilsenburg (inkl. Ortsteile Darlingerode und Drübeck)
- Gemeinde Nordharz, die Ortsteile Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Wasserleben und Veckenstedt

Anlage 2

Mustervertrag über die Bereitstellung eines Zwischenzählers für Gartenwasser

Anlage 3

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des WAHB in der derzeit geltenden Fassung